

Schießclub Graf von Stauffenberg e.V.

Sternbach 3
86735 Amerdingen

www.Schiessclub-Graf-von-Stauffenberg.de



Nutzungsvertrag

Der Schießclub Graf von Stauffenberg e.V. in Amerdingen vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Schützenmeister als Betreiber der Schießanlage Sternbach 3 in 86735 Amerdingen (nachfolgend **SC** genannt) schließt mit

.....

..... (nachfolgend **Nutzer** genannt)

haftungsrechtlich vertreten durch: Name.....

.....Adresse

folgenden Vertrag über die Nutzung von Teilbereichen der Schießanlage.

Folgende Teilbereiche der Schießstätte können genutzt werden:

- 100m-Schießstand
- Kurzwaffenschießstand
- Laufender Keiler
- Gaststättenräume
- Sanitärbereich

Die Dauer der Nutzung ist mit dem Schützenmeisteramt abzustimmen und wird in den Kalender auf der Internetseite eingetragen.

Für den Zeitraum der Nutzung übernimmt der Nutzer die volle Verantwortung für Schäden an Personen/Anlagenteilen, die durch seine Nutzung entstehen.

Folgende Pflichten des **Nutzers** gelten als vereinbart:

- Das Schießen ist nur nach den geltenden Schießordnungen z.B. des BJV, des BSSB, des mit den/der auf den jeweiligen Schießständen zulässigen Waffen und Munition zugelassen. Schießübungen außerhalb der vorgenannten Schießordnungen oder mit unzulässigen Waffen oder unzulässiger Munition sind aus schieß- und sicherheitstechnischen Gründen verboten.
- Das Schießen und der Aufenthalt in der Anlage sind nur während der vereinbarten Zeiten zugelassen.
- Ausschließlich oben genannte Bereiche dürfen genutzt werden. Das Betreten sowie die Nutzung anderer Bereiche ist nicht gestattet.
- Die waffenrechtlichen Bestimmungen Waffengesetz (WaffG) § 27 Abs. 3 und 7, sowie der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) §§ 5 (Schießsportordnungen); § 6 (vom Schießsport ausgeschlossene Waffen); § 7 Unzulässige Schießübungen); § 9 (Zulässige Schießübungen auf Schießübungen) §10 (Aufsichtspersonen) und § 11 (Aufsicht) sind einzuhalten.

- Auf den jeweiligen Schießständen ist das Schießen durch eine waffenrechtlich qualifizierte und zertifizierte (bei jagdlichem Schießen durch BJV oder bei sportlichem Schießen durch BSSB) verantwortliche Aufsichtsperson zu beaufsichtigen (§ 27 Abs. 3 WaffG, §10 und §11 AWaffV). Die Namen der Aufsichtspersonen sowie deren entsprechende Nachweise sind dem **SC** vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- **Jeder Schütze ist für seinen Schuss selbst verantwortlich und haftet für die Folgen!**
- Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass bei seinen Schützen ein ausreichender Versicherungsschutz (für Sach- und Personenschäden) besteht. Für verbandlich nicht organisierte Gastschützen ist vor dem Schießen eine Tagesversicherung abzuschließen.
- Die Schützen des Nutzers sind für ihre persönlichen Habe im weitesten Sinne selbst verantwortlich. Es wird vom **SC** keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände der Schützen übernommen. Dies betrifft insbesondere die persönlichen Waffen jedoch auch evtl. vom **SC** geliehene Waffen.
- Am Schießstand erworbene Munition muss am Stand aufgebraucht werden und darf von unberechtigten Personen nicht mitgenommen werden.
- Die anlagenspezifischen Auflagen (Betrieb der Lüftungs-Anlagen, der Beleuchtung, Verwendung der zulässigen Waffen und Munition) sind zwingend einzuhalten
- Vor der Aufnahme des Schießens ist ein kurzer visueller Sicherheitscheck (Standabnahme) des jeweiligen Schießstandes durchzuführen. Die Aufsichtsperson muss sich davon überzeugen, dass vom Schießstand keine Gefahr für die Benutzer ausgeht, d.h. die innere und äußere Sicherheit gewährleistet ist. Eventuelle Mängel sind unverzüglich zu melden. Bei evtl. erkannten Mängeln darf der Schießbetrieb nicht aufgenommen werden.
- In den Feuerwaffenschießständen dürfen sich während des Schießbetriebes nur die Schützen, evtl. Hilfspersonen sowie die Aufsichtspersonen aufhalten. Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Für evtl. Notfälle ist ein Telefon vorzuhalten, mit dem im Bedarfsfall Hilfe angefordert werden kann. Mit der Gebäudesicherheits-Technischen Ausstattung (Fluchtwege, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Notbeleuchtung) hat sich der Nutzung vertraut zu machen.
- Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern fristlos, mit einer Frist von gekündigt werden.

Amerdingen,

.....
SC

.....
 (Nutzer)



Vereinbarung zur Schlüsselübergabe

Der Schießclub Graf von Stauffenberg Amerdingen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Hubertus Haan und den 1. Schützenmeister Martin Mühlbauer als Betreiber des Schießstandes

übergibt an

Herrn/Frau.....

am

für die Schießanlage der Schießstätte des Schießclubs Graf von Stauffenberg e.V., Sternbach 3 in 86735 Amerdingen nachfolgend aufgeführte (elektronischen) Schlüssel:

Schlüssel Nr.

Schlüssel Nr.

Schlüssel Nr.

Um die sicherheits- und schießtechnischen Anforderungen gemäß dem Waffengesetz (WaffG und AWaffV) zu gewährleisten, gilt als vereinbart:

- Der / die Schlüssel sind ausschließlich für die Erfüllung bzw. Erledigung vereinbarter Aufgaben zu verwenden
- Der / die Schlüssel sind ausschließlich für die Nutzung der Schießanlage oder Teilbereichen der Schießanlagen gemäß Nutzungsvertrag vom
- Ein Betreten der Schießanlage (z.B. zum nicht genehmigten Schießen) außerhalb der zulässigen/vereinbarten Schießzeiten ist verboten
- Beim Verlassen sind alle vorher geöffneten Türen zu verriegeln und die Alarmanlage zu aktivieren
- der / die Schlüssel dürfen ohne Zustimmung eines Vorstandmitgliedes des SC nicht an Dritte weitergegeben werden
- Ein Nachmachen des Schlüssels ist verboten

Amerdingen,

.....
SC

.....
(Nutzer)